

BVGer D-424/2014 vom 30. Januar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-424_2014

FR: TAF D-424/2014 du 30 janvier 2014

IT: TAF D-424/2014 del 30 gennaio 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters bzw. einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Das BFM führte zur Begründung seines Entscheides aus, zwischen den Ereignissen im Jahr 2011 und der im Jahr 2012 erfolgten Ausreise aus Eritrea bestehe weder in zeitlicher noch in sachlicher Hinsicht ein genügend enger Kausalzusammenhang. Demzufolge erfülle die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht, so dass die Asylgesuche abzulehnen seien. Da die Asylgesuche abgelehnt würden, seien die Beschwerdeführenden grundsätzlich zur Ausreise aus der Schweiz verpflichtet. Hinsichtlich des Vollzugs der Wegweisung gelangte das BFM zum Schluss, dass die Folge der Ablehnung eines Asylgesuchs gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz sei. Da die Beschwerdeführerin und ihre Kinder die Flüchtlingseigenschaft erfüllten, werde der Grundsatz der Nichtzurückweisung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG angewandt. Das BFM erachte deshalb den Vollzug der Wegweisung vorliegend als unzulässig, weshalb die Beschwerdeführenden vorläufig aufzunehmen seien.

E. 5.2

In der Beschwerde wird vorab auf die Diskrepanz zwischen den Ausführungen unter Ziffer II einerseits und denjenigen unter Ziffer III und der Dispositivziffer 1 der angefochtenen Verfügung andererseits hingewiesen und beantragt, das Gericht solle von Amtes wegen abklären, ob die angefochtene Verfügung zur korrekten Begründung an die Vorinstanz zurückzuweisen sei.

E. 6.1

Das zentrale Element einer Verfügung bildet das Dispositiv, es hat den genauen Inhalt der für das betreffende Rechtsverhältnis angeordneten Rechte und Pflichten wiederzugeben. Da nur das Dispositiv in Rechtskraft erwächst und damit rechtsverbindlich wird, begrenzt es im Anfechtungsfall den Umfang des Streitgegenstands. Die Begründung eines Entscheids ist nicht anfechtbar, bei einem Widerspruch zwischen Dispositiv und Erwägungen oder bei einer Unklarheit im Dispositiv ist der Entscheid nach seinem tatsächlichen Bedeutungsgehalt zu verstehen. Die Auslegung des im Dispositiv geregelten Rechtsverhältnisses hat nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfolgen (Philippe Weissenberger, in: Bernhard Waldmann/ Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Zürich 2009, Art. 61 Rz. 44).

E. 6.2

Das BFM stellt in Ziff. 1 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung fest, dass die Beschwerdeführerin und ihre zwei Kinder die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG erfüllten. In der Begründung der Verfügung wird demgegenüber hinsichtlich des Asylpunkts festgehalten, die Vorbringen der Beschwerdeführerin hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht stand, weshalb sie die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle. Hinsichtlich der Wegweisung und deren Vollzugs wird indessen ausgeführt, die Beschwerdeführerin und ihre Kinder erfüllten die Flüchtlingseigenschaft, weshalb der Vollzug der Wegweisung als unzulässig erachtet werde.

E. 6.3

Die Erwägungen des BFM sind in sich widersprüchlich. Die Dispositivziffer 1 korreliert zudem nicht mit den Erwägungen im Abschnitt II der Verfügung. Es wird unter Abschnitt III mit keinem Wort begründet, weshalb die Beschwerdeführenden gemäss dem massgeblichen Dispositiv die Flüchtlingseigenschaft erfüllen sollten, nachdem vorstehend unter Abschnitt II gerade festgestellt wurde, sie erfüllten diese nicht. Angesichts der unauflösbaren Diskrepanz zwischen Begründung und Dispositiv ist die Sache antragsgemäss zur korrekten und vollständigen Begründung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, soweit beantragt wird, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und zur korrekten Begründung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gegenstandslos wird.

E. 8.2

Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dem direkten Entscheid in der Hauptsache ebenfalls gegenstandslos geworden.

E. 9

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. In der Honorarnote werden ein zeitlicher Aufwand von vier Stunden (à Fr. 240.- zusätzlich Mehrwertsteuer von 8%) und eine Spesenpauschale von Fr. 50.- ausgewiesen, was angemessen erscheint. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist den Beschwerdeführenden zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'086.80 (inkl. Auslagen und MWSt) zuzusprechen. Damit wird auch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.